

Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Melle  
 Gemarkung Gesmold, Wenningsen  
 Flur 12.457 Maßstab 1:1000  
 Der Stadt Melle unter dem am 13.07.1977 anerkannten Bedingungsgegen durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2507/77.  
 Ausgefertigt Osnabrück den 13.07.1977  
 Katasteramt im Auftrag

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

ZUM BEBAUUNGSPLAN „AUF DER LIETH“ DER STADT MELLE, STADTTEIL GESMOLD.  
 AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDE-ORDNUNG VOM 4. 3. 1955 (INVER. S. 55), DER § 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341), DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1237) UND DER PLAN-ZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I. S. 21) - ALLE VORSCHRIFTEN IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG - HAT DER RAT DER STADT MELLE DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOL-GENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG IN SEINER SITZUNG AM 20. 3. 1978 BESCHLOSSEN.

§ 1  
 1) IN DEN ALS ALLGEMEINES WOHN- GEBIET (WA) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) ZIFFER 3 BAUNUTZUNGS- VERORDNUNG ZULÄSSIG (§ 1 (6) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).  
 2) AUSNAHMEN NACH § 4 (3) ZIFFERN 1, 2 UND 4 - 6 BAUNUTZUNGS- VERORDNUNG SIND NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).

§ 2  
 IN DEN ALS MISCHGEBIET (MI) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUS- NAHMEN GEMÄSS § 6 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZULÄSSIG (§ 1 (6) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).

§ 3  
 IN DEN IM PLAN DARGESTELLTEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NUR AUF DEN FLÄCHEN ZUGELASSEN, DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRS- FLÄCHEN NICHT DIREKT ZUGEWANDT SIND (§ 23 (5) BAUNUTZUNGS- VERORDNUNG). NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN SIND GARTENGESTALTERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN.

§ 4  
 DIE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,60 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 9 (1) 24 BBAUG).

§ 5  
 DIESE SATZUNG WIRD GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ MIT DER BE- KANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IM AMTBLATT FÜR DEN LAND- KREIS OSNABRÜCK RECHTVERBÜNDLICH.

MELLE, 20. 3. 1978

*(Bürgermeister)*  
*(Stadtdirektor)*

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WR	REINES WOHN- GEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHN- GEBIET
MI	MISCHGEBIET
MK	KERNGEBIET
(Gelb gepunktet)	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
GE	GEWERBEGEBIET
GI	INDUSTRIEGEBIET
SO	SONDERGEBIET (Z.B. KLINIKGEBIET)
(Schraffiert)	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL, DIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BAUINDO § 19)
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, DIE GIBT AN, WIEVIEL QM GESCHOSSFLÄCHE JE QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUINDO § 20)
- 20 BAUMMASSENZAHL, DIE GIBT AN, WIEVIEL CBM BAUMMASSE JE QM GRUND- STÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUINDO § 21)
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPEL- HÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDESTELLUNG
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- STELLUNG DER DACHNEIGUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

**BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

- FLÄCHEN ODER BAU- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRS- FLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGS- LINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ZU- U. AUSFAHRTS- VERBOT
- FUSSWEG
- GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBAUG
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU PFLANZENDE BÄUME
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTDREIECKE
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFF.
- ZU ERHALTENDE BAL.

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- FLÄCHEN FÜR STELL- PLATZE U. GARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- TRAFOSTATION
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LAND- SCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ST. STELLPLATZ
- Go GARAGEN
- GSt. GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- GGa. GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE MIT WAS- RECHTLICHEN FEST- SETZUNGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE

NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

**PLANVERFAHREN**

**BESTÄTIGUNG DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN RICHTIGKEIT**

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskataster und sind die mit üblicher Genauigkeit bearbeiteten baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 22. 2. 1978. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13.07.1978  
 KATASTERAMT  
 im Auftrag

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. 6. 75/ 15. 6. 1977 GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BE- SCHLOSSEN.

MELLE, 20. 3. 1978  
*(Bürgermeister)*  
*(Stadtdirektor)*

**FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANUNGSENTWURFS STADT MELLE/BAUDEZERNAT**

MELLE, 20. 3. 1978  
*(Bürgermeister)*  
*(Stadtdirektor)*

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 28. 11. 77 BIS 28. 12. 77 EINSCHLIESSLICH GEMÄSS § 2a (6) BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 18. 11. 1977 ÖRTSBUCH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MELLE, 20. 3. 1978  
*(Bürgermeister)*  
*(Stadtdirektor)*

